



## **EINLADUNG**

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

Montag, 28.06.2010

Sitzungsort

Sitzungssaal des  
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

18.00 Uhr

## **TAGESORDNUNG**

### **- Öffentlicher Teil -**

1. Satzung der Stadt Boppard über eine Bildung eines Seniorenbeirats
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Casinostraße / Herrenstücke“ im Ortsbezirk Buchholz;  
Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zur Vorplanung
3. Anfragen
4. Mitteilungen der Verwaltung

# Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter <b>I / Thomas Emmes</b>					Datum <b>26. Mai 2010</b>			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	15.06.2010	S		X	X			
Stadtrat	28.06.2010	A	X					

## Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirats

(Beschlussvorschlag)

Die Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirats wird beschlossen (s. Anlage).

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.03.2010 beschlossen, auf der Grundlage der Gemeindeordnung einen Seniorenbeirat in der Stadt Boppard einzurichten.

Ältere Menschen sollte eine weitgehende Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen in allen wichtigen Planungen und Entscheidungen des öffentlichen Lebens einzubringen. Ferner sollte ihnen ein Initiativrecht für alle Angelegenheiten eingeräumt werden, die ihre Belange berühren.

Die Einrichtung des Seniorenbeirats ist gem. § 56 a Gemeindeordnung als Satzung zu erlassen.

Em 265  
No. 26.05.10  
PB

# Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom ...

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Einrichtung und Aufgaben eines Seniorenbeirats**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Boppard wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Boppard kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter des Seniorenbeirates können im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen.

## **§ 2**

### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, 4 aus dem Ortsbezirk Boppard, je zwei aus den Ortsbezirken Bad Salzig und Buchholz sowie je ein Mitglied aus den Ortsbezirken Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen und Weiler. Jedes einzelne Mitglied des Seniorenbeirats hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Ortsbeiräte gewählt. In den Ortsbezirken mit mehr als einem Vertreter erfolgt die Wahl nach den Bestimmungen des § 45 GemO.
- (3) Mitglied des Seniorenbeirats können alle Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Stadtrates.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

### § 3 Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister und die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 1.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Stadtverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56154 Boppard,  
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

Em 26/5  
No. 27.05.  
TB



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-14/ Jürgen Johann					Datum 08.06.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Ortsbeirat Buchholz	07.06.2010	4			X			
Bauausschuss	08.06.2010	8		X	X			
Hauptausschuss	15.06.2010	7		X	X			
Stadtrat	22.06.2010	2	X					

### 1. Änderung des Bebauungsplanes "Casinostraße/Herrenstücke" im Ortsbezirk Buchholz; Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zur Vorplanung

(Beschlussvorschlag)

Der Vorplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Casinostraße/Herrenstücke“ wird zugestimmt und die 1. Änderung im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Ergänzend werden folgende Änderungen in den Planentwurf eingearbeitet:

- Die Textfestsetzungen werden für den vorderen Bereich des Baugebietes entlang der Casinostraße und des Dorfplatzes dergestalt verfasst, dass 2 Vollgeschosse zwingend vorgegeben werden, neben der Einzelhausbebauung zusätzlich eine Doppelhausbebauung ermöglicht und von einer Vorgabe der Wohnungsanzahl abgesehen wird.
- Die parallel zur Lärmschutzwand vorgesehenen verbindlichen Firstrichtungen werden aufgegeben.
- Es ist im gesamten Baugebiet zu gewährleisten, dass die Garagenzufahrten bei tiefer gelegenen Baugrundstücken auf Höhenniveau der fertiggestellten Erschließungsstraße angelegt werden können.

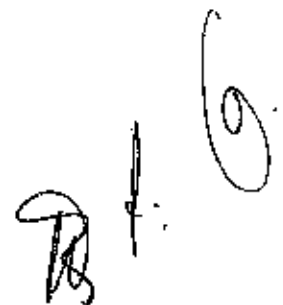
#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Bebauungsplan „Casinostraße/Herrenstücke“ im Ortsbezirk Buchholz ist am 25.01.2008 in Kraft getreten. Er enthält eine Reihe von Textfestsetzungen, die in der Praxis Umsetzungsprobleme auslösten.
2. Wesentliche Kritikpunkte zum derzeitigen Bebauungsplan sind
  - 2.1 Mangelnde Nachfrage nach großflächigen Bauten (Casinostraße) auf Grund geänderter Marktsituation;
  - 2.2 Mangelnde Nachfrage nach Wohneinheiten im Beschattungsfeld v. g. „Großbauten“;
  - 2.3 Problematiken bei der Anwendung des festgesetzten Trauf- und Firsthöhen auf Grund der Festlegung des Bezugspunktes bei dem nach drei Seiten abfallenden Plangebiet;
  - 2.4 Aufspaltung des Bebauungsplanes in insgesamt 10 Ordnungsbereiche.
3. Die bislang zurückhaltende Baugrundstücksnachfrage veranlasste die Verwaltung, gemeinsam mit Planungsbüro und Kreisbauamt Wege zur Verbesserung der Gesamtsituation zu finden. Hierbei kamen die Beteiligten übereinstimmend zu der Auffassung, insgesamt unter dem Grundsatz einer „größtmöglichen Baufreiheit“ neue bauherrenfreundlichere bauplanungsrechtliche Schritte zu beschreiten. Zugleich ist es gelungen, die bislang sehr unterschiedlichen Textfestsetzungen weitestgehend zu vereinheitlichen.
4. Stellvertretend für weitere Änderungen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass beispielsweise erstmals von jeglicher Vorgabe einer Traufhöhe abgesehen wird. Es wurde die Auffassung vertreten, dass Festsetzungen bezüglich Geschossigkeit und Firsthöhe ausreichen, um ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild zu gewährleisten. Die Ausfüllung des vorgegebenen Rahmens erfolgt durch die Bauherren.
5. Um Wiederholungen der in den Vorbemerkungen zur Änderungsbegründung gegenüber gestellten Ursprungs-/Neufestsetzungen zu vermeiden, wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.
6. Die Ergänzungen a) bis c) gemäß Beschlussvorschlag wurden vom Bauausschuss empfohlen.

Handwritten signature and initials, possibly 'D.F.' and a large '6'.

Anlage 1

**Stadt Boppard  
Ortsbezirk Buchholz**

**1. Änderung des Bebauungsplans  
"Casinostraße/Herrenstücke"**

**Textfestsetzungen  
Begründung  
Umweltbericht**

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Fassung für die Öffentlichkeit und die berührten Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB

(Stand: Mai 2010)

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Boppard

**Stadt-Land-plus**

Friedrich Hachenberg  
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau  
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a  
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0  
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de  
www.stadt-land-plus.de





## VORBEMERKUNGEN

Es hat sich gezeigt, dass die Festsetzungen zu der Dreigeschossigkeit und der Grundfläche der Baugrundstücke im Bereich der Casinostraße nicht nachgefragt und teilweise auch abgelehnt werden (Befürchtung von Verschattung). Des Weiteren sind die Festsetzungen teilweise kompliziert, insbesondere die Trauf- und Firsthöhe betreffend. Das Gelände des Bebauungsplans fällt nach drei Seiten ab. So enthält der Ursprungsbebauungsplan alleine 10 Ordnungsbereiche, die auch dadurch zu Stande kommen, dass in der Nähe des Sportplatzes immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen werden müssen und dass teilweise zwischen Einzelhausbebauung oder Einzelhaus- und Doppelhausbebauung unterschieden wurde.

In Absprache mit der Kreisverwaltung soll in einer 1. Änderung des Bebauungsplans eine Vereinfachung der Textfestsetzungen vorgenommen werden. Dabei wird allerdings die städtebauliche Idee, entlang der Casinostraße und dem Dorfplatz Akzente zu setzen, fallen gelassen. Zeichnerische Veränderungen finden nicht statt, außer dass die 10 Ordnungsbereiche auf 2 reduziert werden. Es werden somit nur Textfestsetzungen geändert, die im Folgenden gegenüber gestellt werden.

Dadurch, dass in den Ordnungsbereichen 1a bis 1d des Ursprungsbebauungsplans nicht mehr eine Grundfläche von 150 m<sup>2</sup> maximal festgesetzt wird, sondern zukünftig, wie im übrigen Bebauungsplangebiet, eine GRZ von 0,3, erhöht sich der maximal mögliche Eingriff durch die Vergrößerung der maximal möglichen Versiegelung. Für diese Erhöhung des maximal möglichen Eingriffs muss der Nachweis noch erbracht werden, dass er ausgeglichen wird.

Textfestsetzung Ursprungsbebauungsplan	Textfestsetzung 1. Änderung
<p><b>1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)</b></p> <p>Im Ordnungsbereich WA1a ist die Zahl der Vollgeschosse zwingend mit Z = II festgesetzt. Im Ordnungsbereich WA1b ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = II-III als Mindest- und als Höchstmaß festgesetzt. In den Ordnungsbereichen WA1a und WA1b beträgt die Grundfläche (GR) maximal 150 m<sup>2</sup> und die Geschossfläche (GF) maximal 450 m<sup>2</sup>.</p> <p>Im Ordnungsbereich WA1c ist die Zahl der Vollgeschosse zwingend mit Z = II festgesetzt. Im Ordnungsbereich WA1d ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = II als Höchstmaß festgesetzt. In den Ordnungsbereichen WA1c und WA1d beträgt die Grundfläche (GR) maximal 150 m<sup>2</sup> und die Geschossfläche (GF) maximal 300 m<sup>2</sup>.</p> <p>In den Ordnungsbereichen WA2a, WA2b, WA2c, WA2d, WA2e und WA2f ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z=II als Höchstmaß festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird zur zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO nicht mitgerechnet.</p>	<p><b>1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)</b></p> <p>Im gesamten Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = II als Höchstmaß festgesetzt.</p> <p>Im gesamten Plangebiet sind die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 jeweils als Höchstmaß festgesetzt.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird zur zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO nicht mitgerechnet.</p>



<p><b>1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)</b></p> <p>Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) beschränkt.</p> <p><b>Unterer Bezugspunkt:</b>                  Die zulässigen Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) im Plangebiet werden, auf das Straßenniveau (Gradient) bezogen, festgesetzt. Sie werden gemessen in Baukörpermitte und rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für Baugrundstücke die an die Casinostraße angrenzen ist als unterer Bezugspunkt die Gradiente der Casinostraße anzusetzen.</li> <li>▪ Für die Baugrundstücke der Ordnungsbereiche WA2b und WA2e ist als unterer Bezugspunkt die Gradiente der Planstraße A bzw. der Planstraße F anzusetzen.</li> <li>▪ Für die Eckgrundstücke der Planstraße I und L ist als unterer Bezugspunkt die Gradiente der Planstraße I anzusetzen.</li> <li>▪ Für die Eckgrundstücke der Planstraßen J und M ist als unterer Bezugspunkt die Gradiente der Planstraße J anzusetzen.</li> <li>▪ Für die Eckgrundstücke der Planstraßen H und N ist als unterer Bezugspunkt die Gradiente der Planstraße H anzusetzen.</li> </ul> <p><b>Oberer Bezugspunkt:</b>                  Die Traufhöhe wird gemessen im Schnittpunkt zwischen der verlängerten Außenwandfläche und der Dachhaut des Gebäudes. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes.</p> <p><b>Ordnungsbereiche WA1a und WA1b</b></p> <table border="0"> <tr> <td>maximale Traufhöhe:</td> <td>8,50 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Firsthöhe:</td> <td>12,50 m</td> </tr> </table> <p><b>Ordnungsbereiche WA1c, WA2b und WA2e</b></p> <table border="0"> <tr> <td>maximale Traufhöhe:</td> <td>6,00 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Firsthöhe:</td> <td>10,00 m</td> </tr> </table> <p><b>Ordnungsbereiche WA1d, WA2c und WA2f</b></p> <table border="0"> <tr> <td>maximale Traufhöhe:</td> <td>4,50 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Firsthöhe:</td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p><b>Ordnungsbereich WA2a und WA2d</b></p> <p><u>talseitig:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>maximale Traufhöhe:</td> <td>4,50 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Firsthöhe:</td> <td>8,50 m</td> </tr> </table> <p><u>bergseitig:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>maximale Traufhöhe:</td> <td>8,50 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Firsthöhe:</td> <td>10,50 m</td> </tr> </table> <p>alle anderen Planstraßen in den Ordnungsbereichen WA2a und WA2d</p> <p><u>talseitig:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>maximale Traufhöhe:</td> <td>5,00 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Firsthöhe:</td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p><u>bergseitig:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>maximale Traufhöhe:</td> <td>8,00 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Firsthöhe:</td> <td>10,00 m</td> </tr> </table>	maximale Traufhöhe:	8,50 m	maximale Firsthöhe:	12,50 m	maximale Traufhöhe:	6,00 m	maximale Firsthöhe:	10,00 m	maximale Traufhöhe:	4,50 m	maximale Firsthöhe:	9,00 m	maximale Traufhöhe:	4,50 m	maximale Firsthöhe:	8,50 m	maximale Traufhöhe:	8,50 m	maximale Firsthöhe:	10,50 m	maximale Traufhöhe:	5,00 m	maximale Firsthöhe:	9,00 m	maximale Traufhöhe:	8,00 m	maximale Firsthöhe:	10,00 m	<p><b>1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)</b></p> <p>Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe (FH) von 10,50 m über natürlichem Gelände beschränkt.</p> <p>Die zulässige Firsthöhe (FH) wird im Mittelpunkt der äußeren rechtwinkligen Umrandung des Hauptgebäudes gemessen. Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen werden bei der Ermittlung des Mittelpunkts nicht berücksichtigt. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (außer Antennen, Schornsteine und Photo- oder Solaranlagen).</p> <p>Der unterste Bezugspunkt ist das natürliche Gelände und ergibt sich aus den Höhenlinien des Bebauungsplans (Interpolation).</p>
maximale Traufhöhe:	8,50 m																												
maximale Firsthöhe:	12,50 m																												
maximale Traufhöhe:	6,00 m																												
maximale Firsthöhe:	10,00 m																												
maximale Traufhöhe:	4,50 m																												
maximale Firsthöhe:	9,00 m																												
maximale Traufhöhe:	4,50 m																												
maximale Firsthöhe:	8,50 m																												
maximale Traufhöhe:	8,50 m																												
maximale Firsthöhe:	10,50 m																												
maximale Traufhöhe:	5,00 m																												
maximale Firsthöhe:	9,00 m																												
maximale Traufhöhe:	8,00 m																												
maximale Firsthöhe:	10,00 m																												



<p>Planstraße verläuft weitestgehend (80-100%) senkrecht zu den Höhenlinien:                  maximale Traufhöhe: 5,50 m                  maximale Firsthöhe: 9,50 m</p>	
<p><b>1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)</b>                  Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. In den Ordnungsbereichen WA2a, WA2b und WA2c sind nur Einzelhäuser zulässig. Ansonsten sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.</p>	<p><b>1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)</b>                  Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.</p>
<p><b>1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)</b>                  In den Ordnungsbereichen WA1a, WA1b, WA1c und WA1d sind maximal 4 Wohnungen je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte zulässig.                  In den Ordnungsbereichen WA2a, WA2b, WA2c, WA2d, WA2e und WA2f sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte zulässig.</p>	<p><b>1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)</b>                  Im gesamten Plangebiet sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.</p>
<p><b>1.7 Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)</b>  <b>Sportanlage</b>                  Als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche ein Lärmschutzwall zu errichten. Dabei muss der zu errichtende Lärmschutzwall die erforderliche Mindesthöhe von 4,0 m über jeweiligem Geländeniveau aufweisen.                  Zum weiteren Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen sind in den Ordnungsbereichen WA1c, WA1d, WA2b, WA2c, WA2e und WA2f in den Obergeschossen zu den Sportstätten orientierten Gebäudeseiten einschließlich der Giebelseiten Fenster nach erhöhten Schallschutzanforderungen auszubilden. Die Schallschutzklasse II gemäß VDI 2719 mit dem Vorhaltmaß der DIN 4109 von 2 dB(A) (<math>R_{wa} \geq 34</math> dB) ist erforderlich.                  Durch eine entsprechende Grundrissanordnung sind Ruhe- und Aufenthaltsräume der Obergeschosse der Ordnungsbereiche WA1c, WA1d, WA2b, WA2c, WA2e und WA2f nur auf der jeweiligen schallabgewandten Gebäudeseite zu errichten. Sollte dies bei den Giebelseiten nicht möglich sein, sind die Räume mit schalldämmten Belüftungsanlagen zu versehen.                  In den Ordnungsbereichen WA1d, WA2c und WA2f ist als Immissionsschutzmaßnahme die Firstrichtung der Hauptgebäude mit dem Planzeichen (↔) festgesetzt</p>	<p><b>1.7 Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)</b>  <b>Sportanlage</b>                  Als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche ein Lärmschutzwall zu errichten. Dabei muss der zu errichtende Lärmschutzwall die erforderliche Mindesthöhe von 4,0 m über jeweiligem Geländeniveau aufweisen.                  Zum weiteren Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen sind im Ordnungsbereich WA1 in den Obergeschossen zu den Sportstätten orientierten Gebäudeseiten einschließlich der Giebelseiten Fenster nach erhöhten Schallschutzanforderungen auszubilden. Die Schallschutzklasse II gemäß VDI 2719 mit dem Vorhaltmaß der DIN 4109 von 2 dB(A) (<math>R_{wa} \geq 34</math> dB) ist erforderlich.                  Durch eine entsprechende Grundrissanordnung sind Ruhe- und Aufenthaltsräume der Obergeschosse im Ordnungsbereich WA1 nur auf der jeweiligen schallabgewandten Gebäudeseite zu errichten. Sollte dies bei den Giebelseiten nicht möglich sein, sind die Räume mit schalldämmten Belüftungsanlagen zu versehen.</p>



<p><b>Autobahn</b>                  Zum Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen von der BAB 61 sind in den Planzeichen 15.6 PlanZV umgrenzten Flächen Schallschutzmaßnahmen zu treffen:</p> <p>Durch eine entsprechende Grundrissanordnung sind Ruhe- und Aufenthaltsräume in den der BAB 61 abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Nebenräume, wie Toiletten, Bäder, Abstellräume, reine Kochküchen, Treppenhäuser, etc. sind an der zur BAB 61 orientierten Gebäudeseite anzuordnen.</p> <p>Ist die erforderliche Grundrissanordnung planarisch nicht umzusetzen oder vom Bauherren nicht gewollt, ist durch schallgedämmte Be- und Entlüftungsanlagen bei geschlossenen Fenstern ein Luftaustausch zu gewährleisten.</p> <p>Wohnraumfenster im eingebauten Zustand haben mindestens der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI - Richtlinie 2719 zu entsprechen.</p>	<p>Als weitere Immissionsschutzmaßnahme ist die Firstrichtung der Hauptgebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets mit dem Planzeichen (←) festgesetzt</p> <p><b>Autobahn</b>                  Zum Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen von der BAB 61 sind in den Planzeichen 15.6 PlanZV umgrenzten Flächen Schallschutzmaßnahmen zu treffen:</p> <p>Durch eine entsprechende Grundrissanordnung sind Ruhe- und Aufenthaltsräume in den der BAB 61 abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Nebenräume, wie Toiletten, Bäder, Abstellräume, reine Kochküchen, Treppenhäuser, etc. sind an der zur BAB 61 orientierten Gebäudeseite anzuordnen.</p> <p>Ist die erforderliche Grundrissanordnung planarisch nicht umzusetzen oder vom Bauherren nicht gewollt, ist durch schallgedämmte Be- und Entlüftungsanlagen bei geschlossenen Fenstern ein Luftaustausch zu gewährleisten.</p> <p>Durch technische Vorkehrungen an Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufenthaltswerte für Innengeräuschdruckpegel nach DIN 4109 zu gewährleisten. Es gilt, gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 der Lärmpegelbereich II.</p> <p><small>[Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise DIN 4109; Ausgabe 1989 11; Dokumententitel: Könni; Bezug: Bauth Verlag GmbH, 10772 Berlin]</small></p>
<p><b>2.2 Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)</b></p> <p><b>Dachneigung / Dachaufbauten</b>                  Die Dachneigung für Hauptgebäude ist für alle Dachformen, mit Ausnahme des Pultdaches, mit 20° bis 45° festgesetzt. Die Dachneigung für Hauptgebäude mit Pultdach (hierzu zählt nicht das versetzte Pultdach) ist mit 15 bis 25° festgesetzt. Bauliche Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen dürfen auch mit geringer geneigten Dächern bzw. Flachdächern errichtet werden.</p> <p>Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker) dürfen in der Summe ihrer Breiten maximal 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.</p> <p><b>Dacheindeckung</b>                  Im Plangebiet darf die Dacheindeckung landschaftsbedingt nur schieferfarbig (dunkelanthrazit) ausgeführt werden (RAL 7009 bis 7022, 7024, 7026, 7043). Sie ist in Form und Größe an die im Ortsbild von Buchholz vorhandene Eindeckung anzupassen. Metalleindeckungen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf der Dachoberfläche sind ebenso wie Dachbegrünungsmaßnahmen zulässig.</p>	<p><b>2.2 Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)</b></p> <p><b>Dachneigung / Dachaufbauten</b>                  Die Dachneigung für Hauptgebäude ist für alle Dachformen mit mindestens 15° festgesetzt. Bauliche Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen dürfen auch mit geringer geneigten Dächern bzw. Flachdächern errichtet werden.</p> <p>Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker) dürfen in der Summe ihrer Breiten maximal 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.</p> <p><b>Dacheindeckung</b>                  Im Plangebiet darf die Dacheindeckung landschaftsbedingt nur schieferfarbig (dunkelanthrazit) ausgeführt werden (RAL 7009 bis 7022, 7024, 7026, 7043) (Bezugsquelle: RAL gemeinnützige GmbH, Siegburger Str. 39, 53757 Sankt Augustin). Sie ist in Form und Größe an die im Ortsbild von Buchholz vorhandene Eindeckung anzupassen. Metalleindeckungen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf der Dachoberfläche sind ebenso wie Dachbegrünungsmaßnahmen zulässig.</p>



<p><b>2.3 Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)</b></p> <p>Einfriedungen der Grundstücke sind auf den an den Erschließungsstraßen, den Fußwegen und dem Dorfplatz angrenzenden Seiten als transparente Metall- oder Holzzäune mit senkrechter Gliederung oder als Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,5 m sind ebenfalls als Einfriedungsart zulässig. Stützmauern sind mit einer Höhe bis zu 1,5 m zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das angrenzende Straßen-, Fußwege- oder Dorfplatzniveau (Gradient).</p> <p>An allen anderen Seiten sind Einfriedungen aller Art in transparenter Form oder als Hecken bis zu maximal 2,0 m Höhe zulässig. Auf der Dammkrone und entlang Flächen mit zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB auf den Baugrundstücken darf die Höhe der Einfriedung 1,5 m nicht überschreiten. Hecken dürfen der Textfestsetzung 3.2 nicht widersprechen. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,5 m sind ebenfalls als Einfriedungsart zulässig. Stützmauern sind mit einer Höhe bis zu 1,5 m zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das unmittelbar angrenzende Gelände.</p>	<p><b>2.3 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO)</b></p> <p>Jede Wohnung muss mindestens 1 Stellplatz auf eigenem Grundstück vorhalten.</p>
<p><b>3.3 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)</b></p> <p>Die Kosten der Kompensationsmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche des Walls (Textfestsetzung 3.1) werden den Erschließungsstraßen zugeordnet. Die Kosten der externen Ausgleichsmaßnahmen werden zu 13,65 % den Erschließungsstraßen, zu 1,70 % den Fußwegen, zu 5,97 % dem Dorfplatz und zu 78,68 % dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Bei der Ermittlung der Zuordnung der einzelnen Baugrundstücke sind die randliche Eingrünung, der Erhalt des Gehölzstreifens und der Ausgangszustand gemäß Umweltbericht zu berücksichtigen.</p>	<p><b>3.3 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)</b></p> <p>Die Kosten der Kompensationsmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche des Walls (Textfestsetzung 3.1) werden den Erschließungsstraßen zugeordnet. Die Kosten der externen Ausgleichsmaßnahmen werden zu 13,11 % den Erschließungsstraßen, zu 1,83 % den Fußwegen, zu 5,74 % dem Dorfplatz und zu 79,52 % dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Bei der Ermittlung der Zuordnung der einzelnen Baugrundstücke sind die randliche Eingrünung, der Erhalt des Gehölzstreifens und der Ausgangszustand gemäß Umweltbericht zu berücksichtigen.</p>



## TEXTFESTSETZUNGEN

Die im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan geänderten Passagen der Textfestsetzungen sind in roter Schrift wiedergegeben.

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird WA "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

#### Zulässigkeiten - Ausnahmen (§ 1 (5 - 9) BauNVO)

Die in § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und Tankstellen (Nr. 5) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit  $Z = 11$  als Höchstmaß festgesetzt.

Im gesamten Plangebiet sind die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 jeweils als Höchstmaß festgesetzt.

Der Lärmschutzwall wird zur zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO nicht mitgerechnet.

#### 1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe (FH) von 10,50 m über natürlichem Gelände beschränkt.

Die zulässige Firsthöhe (FH) wird im Mittelpunkt der äußeren rechtwinkligen Umrandung des Hauptgebäudes gemessen. Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen werden bei der Ermittlung des Mittelpunkts nicht berücksichtigt. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (außer Antennen, Schornsteine und Photo- oder Sofaranlagen).

Der unterste Bezugspunkt ist das natürliche Gelände und ergibt sich aus den Höhenlinien des Bebauungsplans (Interpolation).

#### 1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.



#### **1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht auf Flächen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB und nicht auf dem Lärmschutzwall.

Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zeitweilig hindernden Einrichtungen ist – außer am Ende der Planstraßen L, M und N – ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten (Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs).

#### **1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

#### **1.7 Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

##### **Sportanlage**

Als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche ein Lärmschutzwall zu errichten. Dabei muss der zu errichtende Lärmschutzwall die erforderliche Mindesthöhe von 4,0 m über jeweiligem Geländeniveau aufweisen.

Zum weiteren Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen sind im Ordnungsbereich WA1 in den Obergeschossen zu den Sportstätten orientierten Gebäudeseiten einschließlich der Giebelseiten Fenster nach erhöhten Schallschutzanforderungen auszubilden. Die Schallschutzklasse II gemäß VDI 2719 mit dem Vorhaltemaß der DIN 4109 von 2 dB(A) ( $R_{WR} \geq 34$  dB) ist erforderlich.

Durch eine entsprechende Grundrissanordnung sind Ruhe- und Aufenthaltsräume der Obergeschosse im Ordnungsbereich WA1 nur auf der jeweiligen schallabgewandten Gebäudeseite zu errichten. Sollte dies bei den Giebelseiten nicht möglich sein, sind die Räume mit schalldämmten Belüftungsanlagen zu versehen.

Als weitere Immissionsschutzmaßnahme ist die Firstrichtung der Hauptgebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets mit dem Planzeichen ( $\leftrightarrow$ ) festgesetzt

##### **Autobahn**

Zum Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen von der BAB 61 sind in den Planzeichen 15.6 PlanZV umgrenzten Flächen Schallschutzmaßnahmen zu treffen:

Durch eine entsprechende Grundrissanordnung sind Ruhe- und Aufenthaltsräume in den der BAB 61 abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Nebenräume, wie Toiletten, Bäder, Abstellräume, reine Kochküchen, Treppenhäuser, etc. sind an der zur BAB 61 orientierten Gebäudeseite anzuordnen.

Ist die erforderliche Grundrissanordnung planerisch nicht umzusetzen oder vom Bauher-



ren nicht gewollt, ist durch schallgedämmte Be- und Entlüftungsanlagen bei geschlossenen Fenstern ein Luftaustausch zu gewährleisten.

Durch technische Vorkehrungen an Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufenthaltswerte für Innengeräuschdruckpegel nach DIN 4109 zu gewährleisten. Es gilt, gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 der Lärmpegelbereich II.

[Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise DIN 4109: Ausgabe 1989-11; Dokumentenart: Norm; Bezug: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin]

### **1.8 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)**

Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Rückenstützen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

## **2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)**

### **2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)**

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind stark glänzende Materialien, wie z.B. eloxierte Metallteile sowie grellbunte Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Baustoffe wie beispielsweise glatter Putz, Fachwerk, Holz, Naturstein, oder Verkleidungen mit Schiefer zu verwenden. Großflächige Tür- und Fensterelemente sind zu gliedern.

### **2.2 Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)**

#### **Dachform**

Im Geltungsbereich sind nur geneigte Dächer zulässig.

#### **Dachneigung / Dachaufbauten**

Die Dachneigung für Hauptgebäude ist für alle Dachformen mit mindestens 15° festgesetzt. Bauliche Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen dürfen auch mit geringer geneigten Dächern bzw. Flachdächern errichtet werden.

Dachaufbauten (z. B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker) dürfen in der Summe ihrer Breiten maximal 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

#### **Dacheindeckung**

Im Plangebiet darf die Dacheindeckung landschaftsbedingt nur schieferfarbig (dunkelanthrazit) ausgeführt werden (RAL 7009 bis 7022, 7024, 7026, 7043) (Bezugsquelle: RAL gemeinnützige GmbH, Siegburger Str. 39, 53757 Sankt Augustin). Sie ist in Form und Größe an die im Ortsbild von Buchholz vorhandene Eindeckung anzupassen. Metalleindeckungen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf der Dachoberfläche sind ebenso wie Dachbegrünungsmaßnahmen zulässig.





### 2.3 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO)

Jede Wohnung muss mindestens 1 Stellplatz auf eigenem Grundstück vorhalten.

### 2.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen. Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für private Zuwege, Zufahrten sowie Stellplätze sind folgende oder vergleichbare Materialien wie sickerfähiges Pflaster, Schotterrasen, Spurbahnweg mit Grassteinen, Splitt- und Kieschüttungen, Pflasterbelag mit Grasfuge zu verwenden.

## 3. Landschaftsplanerische Festsetzungen

### 3.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

#### Hausbäume

Je Baugrundstück ist zur Durchgrünung mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laub- oder Obstbaum als Hoch- oder Mittelstamm zu pflanzen. Bei der Arten- und Sortenwahl ist die entsprechende Artenliste zu berücksichtigen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

#### Straßenbäume

Zur Aufwertung des Straßenraums sind auf den festgesetzten Standorten entlang der Erschließungsstraßen mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Zusätzlich sind im Dorfplatz mindestens 7 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Dabei ist die entsprechende Artenliste zu berücksichtigen.

#### Randliche Eingrünung

Zur randlichen Eingrünung sind auf den entsprechend festgesetzten Flächen der Baugrundstücke und der Grünanlage im Norden je 10 lfdm mindestens 1 Laubbaum und 15 Sträucher zu pflanzen. Dabei ist die entsprechende Artenliste zu berücksichtigen.

#### Wall

Der Wall ist je 20 m<sup>2</sup> mit mindestens 1 Laubbaum und 15 Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist die entsprechende Artenliste zu berücksichtigen.

#### Spielplatz

Der Spielplatz ist mit mindestens 5 Laubbäumen und mit mindestens 100 Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist die entsprechende Artenliste zu berücksichtigen.

### 3.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die Sträucher und Bäume am Südwestrand des Plangebiets sowie die gesondert festge-



setzte Eiche auf dem Spielplatz sind zu erhalten, langfristig zu sichern und weiter zu entwickeln. Abgängige Bäume und Sträucher sind entsprechend der Liste unter 3.5 zu ersetzen.

### 3.3 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Die Kosten der Kompensationsmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche des Walls (Textfestsetzung 3.1) werden den Erschließungsstraßen zugeordnet. Die Kosten der externen Ausgleichsmaßnahmen werden zu 13,11 % den Erschließungsstraßen, zu 1,63 % den Fußwegen, zu 5,74 % dem Dorfplatz und zu 79,52 % dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Bei der Ermittlung der Zuordnung der einzelnen Baugrundstücke sind die randliche Eingrünung, der Erhalt des Gehölzstreifens und der Ausgangszustand gemäß Umweltbericht zu berücksichtigen.

### 3.4 Artenliste für Anpflanzungen

#### Bäume 1. Größenordnung

Buche	-	Fagus sylvatica
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Spitzahorn	-	Acer platanoides
Stieleiche	-	Quercus robur
Zitterpappel	-	Populus tremula
Esche	-	Fraxinus excelsior

#### Bäume 2. Größenordnung

Salweide	-	Salix caprea
Birke	-	Betula pendula
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Feldahorn	-	Acer campestre

#### Sträucher

Zweiggriffliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata
Brombeere	-	Rubus fruticosus
Hasel	-	Corylus avellana
Himbeere	-	Rubus idaeus
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Traubenholunder	-	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra

#### Straßenbäume

Apfel Dorn	-	Crataegus x carrierei
Chinesische Wildbirne	-	Pyrus calleryana 'Chanticleer'
Feldahorn	-	Acer campestre
Italienische Erle	-	Alnus cordata



Mehlbeere	-	Sorbus aria
Spitz-Ahorn in Sorten Obstbäume	-	Acer platanoides 'Columnare'

Liste der zu pflanzenden typischen Obstsorten

Apfelbäume	-	Goldparäne
	-	Roter Boskoop
	-	Gloster
	-	Roter Berlepsch
Birnbäume	-	Williams Christbirne
	-	Conference
	-	Alexander Lukas
Kirschbäume	-	Große Prinzessin
	-	Hedelfinger Riesenkirsche
	-	Große schwarze Knorpelkirsche
Zwetschenbäume oder andere typische Sorten des Vorderen Hunsrück	-	Hauszwetschge

Wildsorten

Wildapfel	-	Malus communis
Wildbirne	-	Pyrus communis
Vogelkirsche	-	Prunus avium

Pflanzliste zum Lärmschutzwall

Hainbuche	-	Carpinus betulus
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Buche	-	Fagus sylvatica
Stieleiche	-	Quercus robur
Aspe, Zitterpappel	-	Populus tremula
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Esche	-	-Fraxinus excelsior
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Hochstämmige typische Obstbäume siehe oben		
Feldahorn	-	Acer campestre
Hasel	-	Corylus avellana
Weißdorn	-	Crataegus oxyacantha
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Traubenholunder	-	Sambucus racemosa
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Wasserschneeball	-	Viburnum opulus

Auf der Südwestseite des Walls sind punktuell zudem bewährte Blüten- und Ziersträucher wie z. B. Forsythie, Bauernjasmin, Kolkwitzie, Kornelkirsche, Spiersträucher, Flieder möglich.



## BEGRÜNDUNG

Es hat sich herausgestellt, dass die städtebaulichen Festsetzungen hinsichtlich der Grundflächenzahl und den Trauf- und Firsthöhen einerseits kompliziert sind, andererseits teilweise nicht nachgefragt und auch abgelehnt werden. Um die Vermarktungssituation der Baugrundstücke zu verbessern, entschloss sich der Stadtrat der Stadt Boppard, die diesbezüglichen Festsetzungen zu vereinfachen. Aus diesem Grund wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans „Casinostraße/Herrenstücke“ beschlossen.

Im Folgenden werden nur die Textfestsetzungen erläutert und begründet, die sich im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan geändert haben.

Im gesamten Plangebiet ist nunmehr die Zahl der Vollgeschosse mit  $Z = 11$  als Höchstmaß festgesetzt. Die unterschiedlichen Festsetzungen (maximal 3 Vollgeschosse, zwingend 3 Vollgeschosse, zwingend 2 – 3 Vollgeschosse oder zwingend 2 Vollgeschosse) entfallen. Auf allen Baugrundstücken sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Dadurch wird auch die Verschattung der hinterliegenden Grundstücke kalkulierbar. Es muss nicht mehr befürchtet werden, dass vor dem eigenen Baugrundstück ein großer Baukörper gesetzt wird.

Analog ist im gesamten Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) mit maximal 0,3 die Geschossflächenzahl (GFZ) mit maximal 0,8 festgesetzt. Entlang der Casinostraße war teilweise eine Grundfläche von 150 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird ebenfalls vereinfacht und klarer gefasst. Auf die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe wird verzichtet. Der untere Bezugspunkt der Firsthöhe ist nicht mehr die Gradiente der angrenzenden Straße sondern das natürliche Gelände. Sie werden gemessen in der Mitte der äußeren rechtwinkligen Umrandung des Baukörpers. Das natürliche Gelände ergibt sich aus den Höhenlinien (sonstige Darstellungen) des Bebauungsplans. Die Höhen zwischen den Höhenlinien lassen sich durch einfache Interpolation ermitteln. Auf die Festsetzung, dass die talseitig sichtbaren Wände der Gebäude am nordwestlichen Plangebietsrand (talseitig der Erschließungsstraßen I, J und K) zwischen Traufe und Gelände nicht mehr als 6,50 m betragen darf, wird folgerichtig verzichtet.

Auch hinsichtlich der Bauweise gibt es eine Vereinfachung. Im gesamten Planungsgebiet des Bebauungsplans ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauGB festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Vorher waren Einzel- und auch Doppelhäuser zulässig. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden ist im gesamten Plangebiet ebenfalls einheitlich auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt worden. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz wurden redaktionell entsprechend der neueren Gerichtsentscheidungen angepasst.

In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurde die Dachneigung einheitlich auf mindestens 15° festgesetzt. Zuvor galt, dass die Dachneigung für Hauptgebäude mit Pultdach 15 – 25° zu betragen hat und alle anderen Dachformen 20 – 45°. Auch hinsichtlich der Dacheindeckung fand eine redaktionelle Ergänzung statt. Hier wurde die Bezugsquelle der RAL-Farben genannt. Auf die Festsetzung, dass unterschiedliche Dachneigungen in einem Gebäude unzulässig sind, wird verzichtet.



Es wird auf die Festsetzung zur Einfriedung verzichtet, diese regelt sich nur noch nach der Landesbauordnung. Dafür wird künftig festgesetzt, dass jede Wohnung auf dem Baugrundstück mindestens ein Stellplatz vorhalten muss, um die Erschließungsstraßen vom ruhenden Verkehr zu entlasten.





## Umweltbelange

Die Änderungen der Festsetzungen haben mit einer Ausnahme keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Mit dem Verzicht auf die Festsetzung der maximalen Traufhöhe ist keine Heraufsetzung der maximalen Firsthöhe verbunden. Im Gegenteil, im Ursprungsbebauungsplan in den alten Ordnungsbereichen 1a und 1b findet sogar eine Reduzierung der maximalen Firsthöhen statt. Durch diese minimalen Änderungen werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild begründet.

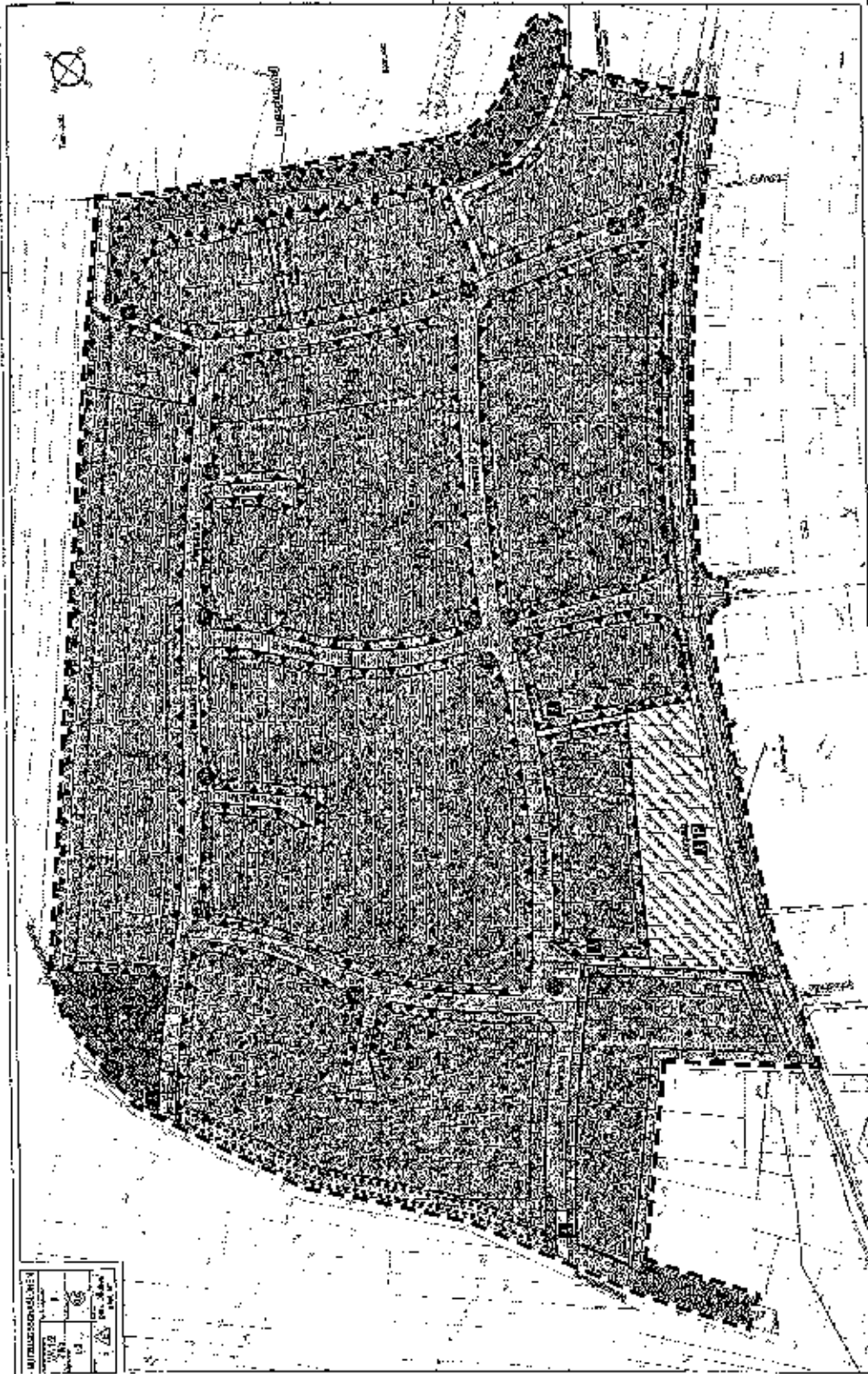
Im Ursprungsbebauungsplan in den Ordnungsbereichen 1a bis 1d war ursprünglich eine Grundfläche von maximal 150 m<sup>2</sup> festgesetzt. Hier gilt in der 1. Änderung des Bebauungsplans nunmehr eine Grundflächenzahl von 0,3. Damit erhöht sich die maximal mögliche Versiegelung in den ehemaligen Ordnungsbereichen 1a bis 1d um insgesamt 0,23 ha (Ursprungsbebauungsplan: 13 Grundstücke mit GR 150 m<sup>2</sup> + 50 % Nebenanlagen: 0,29 ha; 1. Änderung: 1,17 ha x GRZ 0,3 + 50 % Nebenanlagen: 0,52 ha). Damit findet ein erhöhter Eingriff in den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt statt. Ein erhöhter Eingriff in den Arten- und Biotopschutz und Klimahaushalt ist jedoch mit der Änderung nicht festzustellen.

Die Erhöhung der maximal möglichen Versiegelung in diesen ehemaligen Ordnungsbereichen um 0,23 ha ist auszugleichen. Dafür wird die externe Kompensationsmaßnahme ... herangezogen. Mit dieser Ausgleichsmaßnahme ist der geringfügig erhöhte Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus/ag  
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Manfred Brechtel  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
Boppard-Buchholz, Mai 2010

# Anlage 2



MÜLLERSONNENSTRASSE	
1:100	1:100
1:100	1:100
1:100	1:100



**PROJEKT**

**Objekt:** ...

**Standort:** ...

**Maßstab:** 1:1000

**Architekt:** ...

**Projektant:** ...

**VERFAHRENSWEISE**

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

**ZUSAMMENFASSUNG**

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

**ZEICHNERLEGENDE**

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

**RECHTSVERHÄLTNISSE**

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

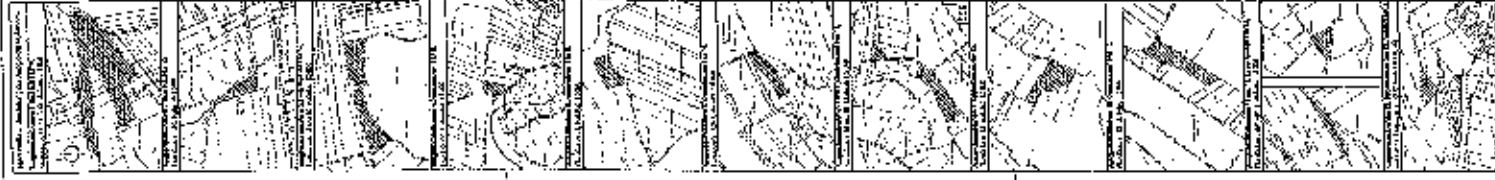
6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...





## Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Udo Strieder	17.05.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	15.06.2010	3	X	
Stadtrat	28.06.2010	4	X	

### **Kommunal- und Verwaltungsreform;**

**Auftrag über eine gutachterliche Untersuchung der Modelle eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhens mit einer benachbarten kommunalen Gebietskörperschaft sowie der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Stadt Boppard oder einer daraus gebildeten Verbandsgemeinde**

Auf das beigefügte Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, vom 12. Mai 2010 sowie auf unsere E-mail vom 14.05.2010, wird hingewiesen.

48/15  
J. Strieder





Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Postfach 3200 | 55222 Mainz

Herrn  
Bürgermeister  
Helmut Schreiber  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Am Viehfor 2  
56321 Rhens

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 18-0  
Telefax 06131 18-3595  
Poststelle@ism.rlp.de  
www.ism.rlp.de

12. Mai 2010

Herrn  
Bürgermeister  
Bruno Seibeld  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Untermosel  
Bahnhofstraße 44  
56330 Koblenz-Gondorf

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Walter Bersch  
Stadtverwaltung  
Karmeliterstraße 2  
56154 Boppard

Herrn  
Bürgermeister  
Thomas Bungert  
Verbandsgemeindeverwaltung  
St. Goar-Oberwesel  
Rathausstraße 6  
55430 Oberwesel



nachrichtlich:

Herrn  
Landrat  
Dr. Alexander Saftig  
Kreisverwaltung  
Mayen-Koblenz  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz

Herrn  
Landrat  
Bertram Fleck  
Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern/Hunsrück

Mein Aktenzeichen: 17 210:331021  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom:

Ansprechpartner/-in / E-Mail:  
Schroeder, Bernhard  
Bernhard.Schroeder@ism.rlp.de

Telefon / Fax:  
06131 16-3375  
06131 16-17 3375

**Kommunal- und Verwaltungsreform;**

**Auftrag über eine gutachterliche Untersuchung der Modelle eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhens mit einer benachbarten kommunalen Gebietskörperschaft sowie der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Stadt Boppard oder einer daraus gebildeten Verbandsgemeinde**

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

mit Schreiben vom 12. Mai 2010 habe ich die Firma Dr. Dombach & Partner GmbH, Koblenz, damit beauftragt, folgende Modelle eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften gutachterlich zu untersuchen:



- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und der Verbandsgemeinde Untermosel zu einer Verbandsgemeinde,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard zu einer Verbandsgemeinde,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und einer aus der verbandsfreien Stadt Boppard gebildeten Verbandsgemeinde zu einer Verbandsgemeinde,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und der verbandsfreien Stadt Boppard zu einer Verbandsgemeinde und
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und einer aus der verbandsfreien Stadt Boppard gebildeten Verbandsgemeinde zu einer Verbandsgemeinde.

Die gutachterlichen Untersuchungen erstrecken sich für jedes dieser Modelle auf folgende Punkte:

- Optimierung der Aufgabenträgerschaften im Verhältnis der künftigen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- Optimierung der Aufgabenträgerschaften durch eine Verlagerung bisheriger Landkreisaufgaben auf die künftige Verbandsgemeinde (Umsetzung der im zwischenzeitlich in den Landtag Rheinland-Pfalz eingebrachten Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vorgesehenen maßgebenden Zuständigkeitsregelungen; eventuell weitergehende Zuständigkeitsverlagerungen



unter Berücksichtigung der Aspekte der Bürger-, Sach- und Ortsnähe einer abschließenden Aufgabenerledigung und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung) und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,

- Optimierung der Einrichtungen der künftigen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden (u. a. Einrichtungen des Brandschutzes, Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Schulen) und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- Ausbau kommunaler Kooperationen ergänzend zu einem Gebietszusammenschluss und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- Verbesserung der Verwaltungsabläufe in der künftigen Verbandsgemeinde innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung sowie in den Verhältnissen Verbandsgemeindeverwaltung – Bürgerinnen und Bürger, Verbandsgemeindeverwaltung – Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltung – andere Kommunalbehörden und Landesbehörden und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- organisatorische Ausgestaltung des Services der künftigen Verbandsgemeinde für die BürgerInnen und Bürger sowie für die Ortsgemeinden und eventuell organisatorische Ausgestaltung des Services der Ortsgemeinden für die Bürgerinnen und Bürger (u. a. stationäre Bürgerbüros, mobiler Bürgerservice) unter den Gesichtspunkten der Qualität und der Wirtschaftlichkeit,
- Auswirkungen eines Gebietszusammenschlusses auf Umlagen und Zuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz,
- personelle und organisatorische Zusammenführung der Kommunalverwaltungen und der Eigenbetriebe und



- Benennung und Bewertung von Projekten zur strukturellen Fortentwicklung der künftigen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden auch als Basis für Gespräche mit der Landesregierung über eine finanzielle Unterstützung.

Der Auftrag sieht vor, dass dessen Ausführung auf der Basis der Vorschläge, die die in den Verbandsgemeinden Rhens und St. Goar-Oberwesel zur Beratung von Gebietsänderungen eingerichteten Arbeitskommissionen im Hinblick auf eine inhaltliche Konkretisierung der zuvor benannten Untersuchungspunkte und etwaige weitere Untersuchungspunkte unterbreiten werden, nach Abstimmung mit mir zu erfolgen hat.

Die Kosten der gutachterlichen Untersuchung übernimmt das Land.

**Ich bitte Sie, mir kurzfristig eine MitarbeiterIn oder einen Mitarbeiter Ihrer Verwaltung, möglichst per E-Mail, zu benennen, die oder der von der Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH als Ansprechpartner im Zusammenhang mit den gutachterlichen Untersuchungen kontaktiert werden kann.**

Der nun an die Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH erteilte Auftrag umfasst nicht eine gutachterliche Untersuchung des Modells eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe oder eines Teils davon zu einer Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat dem Ministerium des Innern und für Sport dazu bisher keine Zustimmung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hubert Stubenrauch

## Strieder Udo

---

**Von:** Dr. Bersch Walter  
**Gesendet:** Freitag, 14. Mai 2010 14:48  
**An:** 'Schröder, Bernhard (ISM)'  
**Cc:** Strieder Udo  
**Betreff:** AW: Kommunal- und Verwaltungsreform; gutachterliche Untersuchung von Gebietszusammenschlüssen

Sehr geehrter Herr Schröder, Ansprechpartner ist Herr Udo Strieder, Tel. 06742/103-39. MiG Walter Bersch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Schröder, Bernhard (ISM) [mailto:Bernhard.Schroeder@ism.rlp.de]  
**Gesendet:** Freitag, 14. Mai 2010 09:20  
**An:** helmut.j.schreiber@rhens.de; seibeldb@untermosel.de; Dr. Bersch Walter; bgm.bungert@st.goar-oberwesel.de  
**Cc:** Fleck, Bertram (Landrat); alexander.saftig@kvmyk.de  
**Betreff:** Kommunal- und Verwaltungsreform; gutachterliche Untersuchung von Gebietszusammenschlüssen

Mit freundlichen Grüßen übermittelt

Bernhard Schröder  
Referat Kommunales Verfassungsrecht, Kommunales Personal

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-3375  
Telefax 06131 16-173375  
[Bernhard.Schroeder@ism.rlp.de](mailto:Bernhard.Schroeder@ism.rlp.de)  
[www.ism.rlp.de](http://www.ism.rlp.de)

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signalierter E-Mails geeignet.



## Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Udo Strieder	20.05.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	15.06.2010	3	X	
Stadtrat	28.06.2010	4	X	

**Entscheidung über die Annahme oder Vermittlungen von Zuwendungen gemäß § 94 GemO;  
Schaffung einer Wertgrenze von 100,00 €**

Auf das beigefügte Rundschreiben wird hingewiesen.

sh 20/15.10  
B 21.5.

Geschäftsbereiche I, II und III

**Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen gemäß § 94 GemO;  
Beteiligung des Hauptausschusses bzw. des Stadtrates**

Wie in mehreren Rundschreiben bereits mitgeteilt, wurde § 94 Abs. 3 GemO durch das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 geändert und eine neue Verfahrensweise bei der Behandlung von Zuwendungen eingeführt.

Bisher fehlte eine gesetzliche Bestimmung über eine Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung unterhalb derer die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen entfallen können.

Nunmehr ist durch die 1. Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 Seite 64) eine Wertgrenze geschaffen worden. Die maßgebliche Bestimmung in § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte, kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung **im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € übersteigt**; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt“.

Damit ist **keine** besondere Verfahrensbestimmung mehr anzuwenden **bei der Annahme von Zuwendungen unterhalb von 100,00 €**. Weiterhin ist jedoch zu kontrollieren, ob ein Geber mehrere Einzelzuwendungen innerhalb eines Jahres gewährt und letztlich die Gesamtsumme 100,00 € übersteigt, dann entsteht wiederum die Pflicht, dass in § 94 GemO vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Wir bitten um Beachtung.

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

fu. 20/5.



**Landesgesetz**  
**zur Änderung der Gemeindeordnung, des Zweckverbandsgesetzes und der Landkreisordnung**  
**Vom 7. April 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 104), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
2. § 85 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die Betätigung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen aller hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden gewahrt sind.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „1 und 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
    - bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 

„6. Wohnungswesen und Stadtentwicklung sowie.“
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:
 

„Das fachlich zuständige Ministerium kann darüber hinaus, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen, juristischen Personen des Privatrechts, die in ausschließlicher Trägerschaft von kommunalen Spitzenverbänden stehen, das Recht verleihen, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Datenverarbeitung anstelle der Gemeinden tätig zu werden, die hierzu ihr Einverständnis erteilen.“
  - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. In § 86 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
4. § 86 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 

„(6) Bei Umwandlung einer Anstalt in eine Rechtsform des privaten Rechts findet § 87 entsprechende Anwendung.“
5. § 86 b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Vorstand wird von einem Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands sowie die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt.“
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ der Klammerzusatz „(Anstaltsverordnung)“ eingefügt.
6. § 87 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 3 Satz 1“ jeweils durch die Verweisung „§ 85 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Verweisung „§ 85 Abs. 3 Satz 1“ wird durch die Verweisung „§ 85 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
    - bb) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 

„b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.“
    - cc) In Nummer 1 Buchst. c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
    - dd) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 

„c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und“.
7. Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:
 

**§ 91 a**  
**Veräußerung von Unternehmen in Privatrechtsform und Beteiligungen hieran**

Die Gemeinde darf ein von ihr in einer Rechtsform des privaten Rechts geführtes Unternehmen oder ihre Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§§ 87 und 91) ganz oder teilweise veräußern, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für andere Rechtsgeschäfte, die ein solches Unternehmen oder eine solche Beteiligung zum Gegenstand haben und den Einfluss der Gemeinde auf das betreffende Unternehmen beseitigen oder mindern.“
8. § 92 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Beabsichtigt die Gemeinde, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, so hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall.“
    - bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
 

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Gemeinde ein bestehendes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts überneh-

men, sich an einem solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder einen Eigenbetrieb oder eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Rechtsform des privaten Rechts umwandeln will sowie im Fall des § 86 a Abs. 5.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Entscheidung der Gemeinde über eine der folgenden Maßnahmen ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:

1. die wesentliche Erweiterung, die Änderung der Rechtsform oder die Änderung der Aufgaben eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),
2. die gänzliche oder teilweise Veräußerung eines von der Gemeinde in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Unternehmens oder der Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§§ 87 und 91),
3. die mittelbare Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 91),
4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),
5. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde (§ 86 a).“

9. In § 94 Abs. 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung im Einzelfall zu bestimmen, unterhalb derer die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 entfallen.“

10. In § 115 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 7“ ersetzt.

11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 7 geändert.

#### Artikel 2

Das Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-20, wird wie folgt geändert:

§ 14 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „und Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 der Gemeindeordnung“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 85 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. ihrer Errichtung,
2. einer Bereifung als Träger an einer Anstalt im Sinne des § 86 a Abs. 1 der Gemeindeordnung oder“.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „und Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 der Gemeindeordnung“ eingefügt.

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

3. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist zusammen mit den hierzu erlassenen Satzungsregelungen von allen Beteiligten in dem Bekanntmachungsorgan der kommunalen Gebietskörperschaften, die unmittelbar oder mittelbar Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind, öffentlich bekannt zu machen.“

#### Artikel 3

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

In § 58 Abs. 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung im Einzelfall zu bestimmen, unterhalb derer die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 entfallen.“

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. April 2009  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung  
Vom 6. April 2010**

**Aufgrund**

des § 94 Abs. 3 Satz 9 und des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), RS 2020-1, und

des § 58 Abs. 3 Satz 9 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), geändert durch § 15 der Verordnung vom 28. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 23), BS 2020-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 1 und 2 werden die Worte „aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung“ jeweils gestrichen.
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ gestrichen.
  - c) In den Nummern 4 bis 6 werden die Worte „aus dem Zahlungsmittelbestand“ jeweils gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „sowie Stellen für Beamtinnen und Beamte zur Anstellung kenntlich zu machen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. im Eingangsamt einer Laufbahn mit Beamtinnen und Beamten der nächst niedrigeren Laufbahn, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vom Dienstherrn beabsichtigt ist.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Einzahlungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Einzahlungen abzusetzen, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Haushaltsvorjahre beziehen.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mit den Einzahlungen und der Auszahlung nach Absatz 1 Satz 2 in Zusammenhang stehenden Erträge und Aufwendungen.“
4. In § 14 Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„Einzahlungen aus Investitionstätigkeit können einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen decken.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „decken“ die Worte „, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Finanzrechnung“ die Worte „unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren“ und nach dem Wort „decken“ die Worte „, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind,“ eingefügt.
- c) In den Absätzen 5 und 6 werden nach dem Wort „vortragen“ jeweils die Worte „, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 

„(7) Für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und den Absätzen 3 und 4 bleiben außerordentliche Erträge und Aufwendungen aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge unberücksichtigt; sie sind im Haushaltsjahr unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Worte „ Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung im Einzelfall“ angefügt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.“
7. In § 32 Abs. 5 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „410,00“ ersetzt.
8. In § 35 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „aufwandswirksam gebracht oder“ eingefügt.
9. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Von der Gemeinde eingeräumte Nutzungsrechte für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen und über die Nutzungsdauer aufzulösen.“
10. In § 41 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„dies gilt nicht für von Dritten eingeräumte Nutzungsrechte für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“
11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 6 Buchst. a geändert.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. April 2010  
Der Minister des Innern  
und für Sport  
K P Bruch

## Mitteilungsvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
I-460-12 / Thomas Emmes	10.06.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	15.06.2010			X
Stadtrat	28.06.2010	4	X	

### Bedarf an Kindergartenplätzen

Auf den als Anlage auszugsweise (Bereich Boppard) beigelegten Kindertagesstätten-Bedarfsplan 2010/2011 der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wird Bezug genommen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes haben derzeit Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

Da nicht alle Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres die Kindergärten besuchen, gehen die Kreise bei ihrer Bedarfsermittlung von 3,5 Jahrgängen aus. Es ist jedoch festzustellen, dass immer mehr Eltern den gegebenen Rechtsanspruch voll ausschöpfen.

Auf Grund des § 2 a des Landesgesetzes zum Ausbau der frühen Förderung, mit dem das Kindertagesstättengesetz geändert wurde, haben ab dem 01.08.2010 auch Zweijährige einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Ab 2013 besteht darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz (0-3 Jahre).

Im „Haus des Kindes“ in Bad Salzig stehen 6 Plätze für die Zweijährigenbetreuung sowie 10 Krippenplätze zur Verfügung. Im Kindergarten St. Klara in Boppard stehen 7 Plätze für die Zweijährigenbetreuung sowie 10 Krippenplätze bereit. Im Evangelischen Kindergarten werden seit Januar 2010 10 Krippenplätze bereitgehalten. Im Kindergarten Franziska in Boppard-Buchenau werden 7 Plätze für Zweijährige vorgehalten.

Nach der demographischen Entwicklung werden auch im Stadtgebiet Boppard die Kinderzahlen sinken, so dass der Bedarf an Plätzen grundsätzlich gedeckt ist.

Ab Sommer diesen Jahres werden in der Kindertagesstätte Buchholz 14 Plätze für die Zweijährigenbetreuung sowie 10 Krippenplätze zur Verfügung gestellt, wobei der Rechtsanspruch der Zweijährigen Vorrang hat.

Der zweigruppige naturnahe Kindergarten Winkelholz in Oppenhausen wird ab August 2010 mit 40 Plätzen betrieben und ist ausgelastet.

Im Kindergarten in Weiler wird ab August 2010 eine geöffnete Gruppe eingerichtet.

Die Entwicklung der Kinderzahlen und das Nachfrageverhalten, insbesondere nach Plätzen für Zweijährige, ist weiterhin zu beobachten.

Em 10/6  
10. 10.06.  
DB

**6. Bedarfsplanung  
in den Verbandsgemeinden und  
der Stadt Boppard**

**für die Jahre 2010 - 2012**

## Bestands- und Bedarfsdaten Stadt Boppard

	2010	2011	2012
<b>Plätze insgesamt</b>	<b>600</b>	<b>540</b>	<b>505</b>
<b>3 - 6 Jährige</b>			
Bedarf	487	431	384
Plätze	480	435	393
<b>unter Dreijährige</b>			
Plätze	82	96	103
<b>Zweijährige</b>	60%	70%	80%
Bedarf	62	72	84
<b>unter Zweijährige</b>	15%	20%	25%
Bedarf	17	24	30
<b>Schulkinder</b>			
Bedarf	22	10	10
Plätze	38	9	9
<b>Überdeckung</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	
<b>Fehlbedarf</b>			<b>-3</b>

## Stadt Boppard Standort Bad Salzig

<b>Einrichtung</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Katholischer Kindergarten Wiltberger Str. 5, 56154 Boppard-Bad Salzig, 06742-6504 kita.badsalzig@t-online.de, 06742-806141																			
<b>Träger</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	KITa gGmbH Koblenz Göbelstr. 9-11, 56727 Mayen, 02651-7043-0 ursula.reiter@kita-ggmbh-koblenz.de, 0261- 9738507																			
<b>Strukturdaten</b> Anzahl Gruppen Art der Gruppen	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Regelgruppen</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td>große Altersmischung</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Krippe</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td>geöffnete Gruppen</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> </table>						5		2		Regelgruppen	1	große Altersmischung	1		Krippe	1	geöffnete Gruppen	1	
	5		2																	
Regelgruppen	1	große Altersmischung	1																	
Krippe	1	geöffnete Gruppen	1																	
Betreuungsangebot	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">TZ: 60</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;">GT: 40</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kleinkinderbetreuung 16</td> <td colspan="3">Schulkinderbetreuung 18</td> </tr> </table>					TZ: 60		GT: 40			Kleinkinderbetreuung 16		Schulkinderbetreuung 18							
TZ: 60		GT: 40																		
Kleinkinderbetreuung 16		Schulkinderbetreuung 18																		
Öffnungszeiten	7.00 - 16.00 Uhr (GT-Plätze) 7.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr (TZ-Plätze)																			
Sommerferien	26.7. - 6.8.2010																			

Kindergartenjahr	2010					2011					2012				
	03/04	04/05	05/06	50%	insgesamt	04/05	05/06	06/07	50%	insgesamt	05/06	06/07	07/08	50%	insgesamt
Geburtsjahr															
<b>Einzugsbereich</b>															
Bad Salzig	13	14	20	9	56	14	20	17	8	59	20	17	16	7	60
Hirzenach	4	2	1	1	8	2	1	2	1	6	1	2	1	1	5

Plätze insgesamt		100					95					95				
<b>3 - 6 Jährige</b>																
Bedarf	Plätze	64				66	65				63	65				63
<b>unter 3-Jährige</b>																
	Plätze	16					23					23				
<b>Zweijährige</b>																
Bedarf		60%					70%					80%				
		11					12					14				
<b>unter Zweijährige</b>																
Bedarf		15%					20%					25%				
		2					3					4				
<b>Schulkinder</b>																
Bedarf	Plätze	10				18	10				9	10				9

<b>Überdeckung</b>	13					5					2				
<b>Fehlbedarf</b>															

**Planungshinweise:** Der Bedarf ist gedeckt, die Kinderzahlen sind konstant. Die Kapazitäten sind dennoch vollständig ausgelastet, weil die Einrichtung seit Jahren auch von Kindern außerhalb des Einzugsbereichs genutzt wird.

Die Krippenplätze sind gut nachgefragt, die Plätze für Schulkinder nur etwa zur Hälfte. Das Angebot für Schulkinderbetreuung könnte kontinuierlich zurückgefahren werden, die Umwandlung einer großen in eine kleine altersgemischten Gruppe wäre zu prüfen. Damit könnte auch den künftigen Erfordernissen der U3-Betreuung Rechnung getragen werden. Eine Umstrukturierung des Betreuungsangebotes ist bereits angedacht.



## Stadt Boppard Standorte Buchholz und Oppenhausen

<b>Einrichtung</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Kommunaler Kindergarten Casinostraße 12 a, 56154 Boppard-Buchholz, 06742-4681 kitabuchholz@t-online.de, 06742-921285		
<b>Träger</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Stadt Boppard Karmeliterstr. 2, 56154 Boppard, 06742-103-86 emmest@boppard.de, 06742-10330		
<b>Strukturdaten</b> Anzahl Gruppen Art der Gruppen Betreuungsangebot Öffnungszeiten Sommerferien	Regelgruppen	<input type="text" value="6"/> <input type="text" value="4"/>	kleine Altersmischung <input type="text" value="2"/> Krippengruppe <input type="text" value="1"/>
	TZ:	<input type="text" value="125"/>	GT: <input type="text" value="25"/>
	Kleinkinderbetreuung	<input type="text" value="24"/>	
	07.00 - 16.00 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr		
	<input type="text" value="26.7. - 6.8.2010"/>		

<b>Einrichtung</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Kommunaler Kindergarten Winkelholzbande, 56154 Boppard-Oppenhausen, 06745-9384 kiga-winkelholzbande@t-online.de, nicht vorhanden		
<b>Träger</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Stadt Boppard Karmeliterstr. 2, 56154 Boppard, 06742-103-86 emmest@boppard.de, 06742-10330		
<b>Strukturdaten</b> Anzahl Gruppen Art der Gruppen Betreuungsangebot Öffnungszeiten Sommerferien	Regelgruppen	<input type="text" value="2"/> <input type="text" value="2"/>	kleine Altersmischung <input type="text"/>
	TZ:	<input type="text" value="40"/>	GT: <input type="text"/>
	Kleinkinderbetreuung	<input type="text"/>	
	7.45 - 14.00 Uhr		
	<input type="text" value="19.7. - 16.8.2010"/>		

## Stadt Boppard Standorte Buchholz und Oppenheim

Kindergartenjahr	2010					2011					2012				
	03/04	04/05	05/06	50%	insgesamt	04/05	05/06	06/07	50%	insgesamt	05/06	06/07	07/08	50%	insgesamt
Einzuosbereich															
Buchholz	31	33	14	7	85	33	14	13	9	69	14	13	18	5	50
Herschwiesen	3	0	1	1	5	0	1	1	1	3	1	1	2	1	5
Oppenheim	15	13	17	6	51	13	17	11	3	44	17	11	6	5	39
Udenhausen	4	6	3	1	14	6	3	1	1	11	3	1	2	2	8
Kröpplingen	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Plätze insgesamt	180		155		145	
3 - 6 Jährige						
Bedarf	157	156	127	131	102	114
unter 3-Jährige						
Plätze	24		24		31	
Zweijährige	60%		70%		80%	
Bedarf	17		20		23	
unter Zweijährige	15%		20%		25%	
Bedarf	4		5		6	

<b>Überdeckung</b>	<b>2</b>		<b>3</b>		<b>14</b>	
<b>Fehlbedarf</b>						

**Planungshinweise:** Der Bedarf ist gedeckt, die Kinderzahlen sind extrem rückläufig.

In der Kindertagesstätte Boppard-Buchholz wird es zum neuen Kindergartenjahr einige strukturelle Veränderungen geben.

Es wird eine neue Krippengruppe eingerichtet, daneben werden zwei Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen umgewandelt.

In der Mitte des Planungszeitraumes könnte eine Regelgruppe geschlossen werden.

In 2012 wäre eine weitere Gruppenumwandlung möglich, das dann vorhandene Angebot an Kleinkindbetreuung könnte den Bedarf dauerhaft sichern.

Das Angebot an Ganztagsbetreuung soll um 25 Plätze erweitert werden.

Der naturnahe Kindergarten "Winkelholz" ist weiterhin ausgelastet.

**Stadt Boppard**  
**Standort Boppard**

<b>Einrichtung</b>	Katholischer Kindergarten Buchenau		
Anschrift, Telefon	Waldstraße 2, 56154 Boppard, 06742-2835		
E-Mail, Fax	kigafranziska@online.de, 06742-806001		
<b>Träger</b>	Katholische Kirchengemeinde		
Anschrift, Telefon	Rheinallee 44, 56154 Boppard, 06742-2315		
E-Mail, Fax	pfarramt@sankt-severus.de, 06742-2057		
<b>Strukturdaten</b>			
Anzahl Gruppen		<input type="text" value="3"/>	
Art der Gruppen	Regelgruppen	<input type="text" value="2"/>	kleine Altersmischung <input type="text" value="1"/>
Betreuungsangebot	TZ: <input type="text" value="65"/>	GT: <input type="text"/>	
	Kleinkinderbetreuung	<input type="text" value="7"/>	
Öffnungszeiten	07.00 - 14.00 Uhr		
Sommerferien	<input type="text" value="26.7. - 30.7.2010"/>		

<b>Einrichtung</b>	Evangelischer Kindergarten		
Anschrift, Telefon	Pastorsgasse 9c, 56154 Boppard, 06742-82032		
E-Mail, Fax	kindergarten@ev-kirche-boppard.de, 06742-82031		
<b>Träger</b>	Evangelische Kirchengemeinde		
Anschrift, Telefon	Pastorsgasse 9d, 56154 Boppard, 06742-2343		
E-Mail, Fax	info@ev-kirche-boppard.de, 06742-82031		
<b>Strukturdaten</b>			
Anzahl Gruppen		<input type="text" value="2"/>	
Art der Gruppen	Regelgruppen	<input type="text" value="1"/>	Krippengruppe <input type="text" value="1"/>
Betreuungsangebot	TZ: <input type="text" value="35"/>	GT: <input type="text"/>	
	Kleinkinderbetreuung	<input type="text" value="10"/>	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. v. 7.15 - 13.15 Uhr, Do. v. 14.00 - 16.45 Uhr		
Sommerferien	<input type="text" value="5.7. - 30.7.2010"/>		

## Stadt Boppard Standort Boppard

<b>Einrichtung</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Katholischer Kindergarten Rheinallee 22, 56154 Boppard, 06742-5975 kita.boppard@gmx.de, 06742-86219			
<b>Träger</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Katholische Kirchengemeinde Rheinallee 44, 56154 Boppard, 06742-2315 pfarramt@sankt-severus.de, 06742-2057			
<b>Strukturdaten</b>				
Anzahl Gruppen	Anzahl	8		
Art der Gruppen	Regelgruppen	5		Krippengruppe <span style="float: right;">1</span>
Betreuungsangebot	TZ: 120	GT: 50	kleine Altersmischung <span style="float: right;">1</span>	
			Hortgruppe <span style="float: right;">1</span>	
Öffnungszeiten	Kleinkinderbetreuung <span style="float: right;">17</span> Schulkinderbetreuung <span style="float: right;">20</span>			
	7.45 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.15 Uhr (TZ), Fr.nachm. gesch. 7.00 - 17.00 Uhr (GT), Fr. bis 15.00 Uhr			
Sommerferien	26.7. - 13.8.2010			

Kindergartenjahr	2010					2011					2012				
	03/04	04/05	05/06	50%	insgesamt	04/05	05/06	06/07	50%	insgesamt	05/06	06/07	07/08	50%	insgesamt
Einzugsbereich															
Boppard	70	58	61	28	217	58	61	55	23	197	61	55	45	16	177

Plätze insgesamt		270					240					215									
3 - 6 Jährige																					
Bedarf	Plätze	217					216	197				199	177					174			
unter Dreijährige																					
Plätze		34										41					41				
Zweijährige																					
Bedarf		60%										70%					80%				
		28										33					39				
unter Zweijährige																					
Bedarf		15%										20%					25%				
		9										14					18				
Schulkinder																					
Bedarf	Plätze	12					20	0				0	0					0			

Überdeckung	4																			
Fehlbedarf											-4					-19				

**Planungshinweise:** Der Bedarf ist gedeckt. die Kinderzahlen sind stark rückläufig.

Im kath. Kindergarten Buchenau wurde die geplante Einrichtung einer altersgemischten Gruppe umgesetzt. Ganztagsplätze werden nicht nachgefragt.

## Stadt Boppard Standort Boppard

Der ev. Kindergarten ist ausgelastet. Die geplante Einrichtung einer Krippe  
Damit kann die Einrichtung dauerhaft zur Sicherstellung der Kleinkindbetreuung

Im kath. Kindergarten "St. Klara" wird eine Regelgruppe in eine kleine alte  
Gruppe umgewandelt und damit das Angebot für Kleinkindbetreuung erweitert.  
Die vorhandenen Hortplätze werden nur noch gut zur Hälfte nachgefragt. Bei  
rückläufiger Entwicklung wird der Fortbestand der Schulkindbetreuung zur  
Das Ganztagsplatzangebot wird auf 64 Plätze erweitert.

Im Folgejahr könnten durch Gruppenumwandlung weitere 7 U3-Plätze gesch  
Zum Ende des Planungszeitraumes wäre die Schließung einer Regelgruppe

## Stadt Boppard Standort Weiler

<b>Einrichtung</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Kommunaler Kindergarten Weiler Zur Peterskirche 12, 56154 Boppard, 06742-60637 kgaweiler@t-online.de, 06742-896777		
<b>Träger</b> Anschrift, Telefon E-Mail, Fax	Stadt Boppard Karmeliterstr. 2, 56154 Boppard, 06742-103-86 emmest@boppard.de, 06742-10330		
<b>Strukturdaten</b> Anzahl Gruppen Art der Gruppen	Regelgruppen	<input type="text" value="2"/> <input type="text" value="2"/>	geöffnete Gruppen <input type="text"/>
Betreuungsangebot	TZ: <input type="text" value="50"/>	GT: <input type="text"/>	
	Kleinkinderbetreuung	<input type="text" value="4"/>	
Öffnungszeiten	7.00 - 14.00 Uhr		
Sommerferien	<input type="text" value="26.7. - 6.8.2010"/>		

Kindergartenjahr	2010					2011					2012				
	03/04	04/05	05/06	50%	insgesamt	04/05	05/06	06/07	50%	insgesamt	05/06	06/07	07/08	50%	insgesamt
<b>Einzugsbereich</b>															
Weiler	10	7	6	7	30	7	6	13	3	29	6	13	6	4	29
Holzfeld	9	2	0	1	12	2	0	2	1	5	0	2	1	1	4
Rheinbay	2	2	1	2	7	2	1	4	1	8	1	4	2	0	7

Plätze insgesamt	50		50		50	
<b>3 - 6 Jährige</b>						
Bedarf	49	42	42	42	40	42
Plätze						
<b>unter 3-Jährige</b>						
Plätze	8		8		8	
<b>Zweijährige</b>	60%		70%		80%	
Bedarf	6		7		8	
<b>unter Zweijährige</b>	15%		20%		25%	
Bedarf	2		2		2	

<b>Überdeckung</b>					0	
<b>Fehlbedarf</b>	-7		-1			

**Planungshinweise:** Der Bedarf ist gedeckt, die Kinderzahlen sind deutlich rückläufig.  
Die Zweijährigenbetreuung wird durch die geplante Umwandlung einer Regelgruppe in eine geöffnete Gruppe sichergestellt. Bei Bedarf könnte zum Ende des Planungszeitraumes eine weitere Umwandlung in Betracht kommen.